



<p>A.2 Planung und Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten</p>	<p>A.2.1 Die Person bedient das digitale Kontrollgerät eigenverantwortlich und entnimmt Informationen zu den Lenk- und Ruhezeiten. A.2.2 Die Person kann das analoge Kontrollgerät korrekt bedienen, das Schaublatt korrekt ausfüllen und Lenk- und Ruhezeiten ablesen. A.2.3 Die Person plant eine Tour unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten, Stoßzeiten und Zeitfenster des Kunden. A.2.4 Die Person ist in der Lage, die Dauer einer Tour zu berechnen unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten den möglichen Zeitpunkt der Zielerreichung zu bestimmen und darüber jederzeit während der Tour Auskunft zu erteilen. A.2.5 Die Person stellt Abweichungen von einer ursprünglichen Tourenplanung zu vorgegebenen Zeitfenstern aufgrund von Verzögerungen fest und gibt diese zeitnah an die entsprechende Stelle (Kunde/Disponent) weiter. A.2.6 Die Person schätzt unter Zuhilfenahme einer Straßenkarte die ungefähre Dauer gängiger Touren anhand vorgegebener Streckenlängen und/oder zentraler Punkte (Städte, Häfen, Haltepunkte, Ballungsgebiete etc.).</p>	<p>§ 3 8a, b, c 9e, 11b, e, g</p>	<p>LF 5, 8, 12</p>
<p>A.3 Erstellen von Transport-/Beförderungspapieren</p>	<p>A.3.1 Die Person entnimmt relevante Informationen den Transport-/Beförderungspapieren. A.3.2 Die Person füllt Transport-/Beförderungspapiere selbständig aus. A.3.3 Die Person stellt fehlende/fehlerhafte Elemente von Transport-/Beförderungspapieren fest und ergänzt/korrigiert diese. A.3.4 Die Person prüft die Vollständigkeit notwendiger Transport-/Beförderungspapiere für unterschiedliche Transport-/Beförderungsarten und Aufträge.</p>	<p>§ 3 11b 12b</p>	<p>LF 5, 8</p>
<p>A.4 Persönliche Voraussetzungen</p>	<p>A.4.1 Die Person nimmt an gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen des Gesundheitszustands teil. A.4.2 Die Person verlängert ihre Fahrerlaubnis und andere notwendige persönliche Dokumente rechtzeitig (Führerschein, Fahrerkarte).</p>	<p>§ 3 7 d</p>	<p>LF 5</p>
<p>A.5 Dokumentation der täglichen Arbeit</p>	<p>A.5.1 Die Person dokumentiert verschiedene arbeitsorganisatorische Parameter wie z. B. Arbeitszeit, Betankungen oder gefahrene Kilometer mithilfe (digitaler) Vorlagen.</p>	<p>§ 3 11 d 12 d 13 b</p>	<p>LF 8, 9</p>



Kompetenzbereich	B Fahrzeug vorbereiten
-------------------------	-------------------------------

Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs	Der Kompetenzbereich umfasst alle beförderungsrelevanten Tätigkeiten, die eine berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person genannt) vor Fahrtantritt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Fahrzeug und der Ladung durchführen muss. Dabei ist hier beschrieben, wie sich die Tätigkeiten spezifisch ergeben, wenn Güter oder Personen befördert werden.
---	--

Einsatzfeld	Die Person befördert Güter oder Personen mit einem Kraftfahrzeug unter Berücksichtigung aller sicherheitsrelevanten Aspekte vor Beginn und während der Fahrt.
--------------------	---

Arbeitsprozess	Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)	ARP	RLP
B.1 Arbeiten mit Informations- und Kommunikationstechnologie-Geräten	B.1.1. Die Person bedient den Fahrtenschreiber unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. B.1.2. Die Person stellt ggf. am Mautgerät die korrekten Parameter ein und überprüft vorhandene Navigations- und Telematikgeräte auf Funktion.	§ 3 11d 8a, b, c	LF 12
B.2 Abfahrtskontrolle und Fahrzeugübernahme	B.2.1 Die Person führt eine Kontrolle der Reifen, Räderachsen, Außenplaneten, Federn und Schwingungsdämpfer durch. B.2.2 Die Person führt eine Kontrolle der Beleuchtungseinrichtung durch. B.2.3 Die Person führt eine Kontrolle der Bremseinrichtung durch. B.2.4 Die Person führt eine Kontrolle der Lenkung durch. B.2.5 Die Person führt eine Kontrolle der Anhänger-/Sattelkupplung durch. B.2.6 Die Person führt eine Kontrolle der Fahrerkabine durch. B.2.7 Die Person kontrolliert bei dem Fahrzeug Flüssigkeitsstände, Anbauteile, Fahrzeugmaße und Kennzeichnungen/Beschilderungen. B.2.8. Die Person kontrolliert die persönlichen, fahrzeugbezogenen, beförderungsbezogenen Papiere/Dokumente auf Gültigkeit und Vollständigkeit. B.2.9 _{GV} Die Person führt eine Kontrolle des Lkw-Fahrzeugaufbaus durch. B.2.9 _{PV} Die Person führt eine Kontrolle des Bus-/Fahrzeugaufbaus durch.	§ 3 3a, b 5c, f, g 6b, f 7c 11d 13b	LF 2, 4, 6, 7, 8



	B.2.10. Die Person setzt die notwendige persönliche Schutzausstattung bei der Prüfung ein.		
B.3 Identifizieren und Beheben von Fahrstörungen und Mängeln	B.3.1 Die Person ergreift geeignete Maßnahmen, um direkt behebbare Störung zu beseitigen.	§ 3 5i	LF 4

Kompetenzbereich	C Güter befördern
-------------------------	--------------------------

Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs	Der Kompetenzbereich umfasst alle beförderungsrelevanten Tätigkeiten, die eine berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person genannt) in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorbereiten des Fahrzeugs für die Fahrt durchführen muss. Dabei sind hier die Tätigkeiten beschrieben, wie sie sich ergeben, wenn Güter befördert werden.
---	---

Einsatzfeld	Die Person ist für die Durchführung der Beförderung zuständig. Sie arbeitet im, am, auf und um das Fahrzeug herum. Die berufsfachlich kompetente Person be- und entlädt das Fahrzeug, sie sichert die Ladung und liefert die transportierten Güter aus.
--------------------	--

Arbeitsprozess	Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)	ARP	RLP
C.1 Be- und Entladen	C.1.1. Die Person stellt verschiedene Arten von Gütern so zusammen, dass sie verkehrs- und transportsicher auf dem Fahrzeug verstaut werden können (gem. Ladeliste mit Angaben zu Empfänger, Anzahl, Gewicht, Art der Ware etc.). C.1.2. Die Person plant die richtige Be- und Entladung des Fahrzeugs. Sie überprüft Gewichts- und Maßangaben auf Einschränkungen des Fahrzeugs in Hinblick auf gesetzliche Regelungen. Wenn nötig, erstellt sie einen Lastverteilungsplan. C.1.3. Die Person erkennt Güter, die besondere Anforderungen haben, und ergreift Maßnahmen, um die Güter transportieren zu können oder informiert seinen Disponenten oder Chef und lehnt den Transport ggf. ab. C.1.4 Die Person be- oder entlädt das Fahrzeug und wählt für die zu be- oder entladende Ware geeignete Fördermittel aus und bedient diese ordnungsgemäß.	§ 3 4b 5c 6a, c, d 8c 10c 11a	LF 3, 8, 11
C.2 Ladung sichern	C.2.1 Die Person plant und kontrolliert die Ladungssicherung. Sie beurteilt, ob die Güter mit den zur Verfügung stehenden	§ 3 5c 6a, d 8c	LF 3, 5



	Ladungssicherungsmitteln und -hilfsmitteln gesichert werden können. C.2.2 Die Person kontrolliert und beurteilt die Ladungssicherungsmittel und -hilfsmittel auf ihre Funktionstüchtigkeit. C.2.3 Die Person sichert die Ladung unter den Gesichtspunkten der verschiedenen Ladungsarten, ohne sie dabei zu beschädigen, und beachtet die Bestimmungen der VDI 2700.		
C.3 An- und Ablieferung sowie Übergabe Transportgut	C.3.1 Die Person stellt das Fahrzeug termingerecht zur Entladung bereit, Verzögerungen kommuniziert die Person an Disponenten, Kunden, Vorgesetzten. C.3.2 Die Person überprüft die Güter auf sichtbare Beschädigungen oder Mängel, dokumentiert die Abweichungen und lässt sich die Übergabe quittieren.	§ 3 6d 11a	LF 3, 5

Kompetenzbereich	D Fahrzeug führen
-------------------------	--------------------------

Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs	Das vorausschauende und damit sichere und ökonomische Führen und Fahren eines Fahrzeugs ist wesentlicher Bestandteil der Tätigkeiten der berufsfachlich kompetenten Person (im Folgenden Person genannt). In diesem Kompetenzbereich steht in Abgrenzung zu den anderen Kompetenzbereichen das Beherrschen des Fahrzeugs und das Verhalten der Person in besonderen und kritischen Situationen im Fokus.
---	---

Einsatzfeld	Die Person beherrscht das Fahren und Führen von Fahrzeugen in verschiedenen Größen- und Gewichtsklassen in besonderen Situationen und bei besonderen Fahrmanövern. Der Person sind die besonderen Risiken des Straßenverkehrs bewusst und sie handelt angemessen in Not-, Unfall- und Gefahrensituationen.
--------------------	---

Arbeitsprozess	Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)	ARP	RLP
D.1 Verkehrstüchtigkeit	D.1.1. Die Person erkennt bei sich selbst Anzeichen von Müdigkeit und Stress, Auswirkungen von Medikamenten sowie Symptome von Erkrankungen, die die Fahrtüchtigkeit einschränken, und reagiert angemessen. D.1.2. Die Person benutzt bei Bedarf notwendige persönliche Hilfsmittel (Brille, Hörgerät), die zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit notwendig sind.	§ 3 7d	LF 5



D.2 Führen eines Fahrzeugs auf der Straße	<p>D.2.1 Die Person fährt sicher auf verschiedenen Verkehrswegen und Geländeabschnitten und beachtet dabei alle aktuell gültigen Regeln der Straßenverkehrsordnung, insbesondere spezielle Verkehrszeichen, die Durchfahrtsverbote, Höhen- und Geschwindigkeitsbeschränkungen für Fahrzeuge ab einer bestimmten Gewichts- und Größenklasse beinhalten.</p> <p>D.2.2 Die Person fährt ein Fahrzeug auf der Straße unter Berücksichtigung einer defensiven und damit sicheren und ökonomischen Fahrweise.</p> <p>D.2.3 Die Person reagiert auf Signale von Assistenzsystemen mit erforderlichen Korrekturen.</p> <p>D.2.4 Die Person beherrscht den sicheren und fachgerechten Umgang mit Fahrzeugarten, Fahrzeugabmessungen, Fahrzeugausstattungen.</p>	§ 3 4c 5h 6h 7c, e	LF 5, 6, 8, 9
D.3 Anpassung der Fahrweise	<p>D.3.1 Die Person passt die Fahrweise an sich verändernde Witterungs- und damit Straßenverhältnisse an.</p> <p>D.3.2 Die Person passt die Fahrweise in Verkehrssituationen mit schwächeren Verkehrsteilnehmern an.</p> <p>D.3.3 Die Person leitet Bremsvorgänge entsprechend des jeweiligen Beladezustands des Fahrzeugs (voll – halbvoll – leer) ein.</p>	§ 3 7a, b	LF 5, 6, 8
D.4 Durchführen von Fahrmanövern	<p>D.4.1 Die Person fährt mit einem oder wenigen Versuchen ein Fahrzeug zügig und sicher rückwärts versetzt an eine Rampe (Einweiser – Handzeichen).</p> <p>D.4.2 Die Person parkt zwischen zwei bereits abgestellten Fahrzeugen auf einem Betriebshof in einer Parklücke zügig und sicher vorwärts/rückwärts ein.</p>	§ 3 6h	LF 9
D.5 Verhalten in besonderen Situationen	<p>D.5.1 Die Person reagiert bei einer Panne korrekt und sichert sich und das Fahrzeug gemäß der gesetzlichen Vorgaben ab.</p> <p>D.5.2 Die Person setzt ggf. einen Notruf ab und leitet in Unfallsituationen Erste-Hilfe-Maßnahmen ein.</p> <p>D.5.3 Die Person kann Brandsituationen richtig beurteilen und Hilfsmittel zur Brandbekämpfung anwenden.</p>	§ 3 3c, d 10a, b, d, e	LF 5, 9



Kompetenzbereich	E Fahrzeug warten und pflegen
-------------------------	--------------------------------------

Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs	Der Kompetenzbereich beschreibt alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Pflege und Wartung eines Fahrzeugs. Dies umfasst u. a. die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten, die Kommunikation mit Fachwerkstätten sowie die Betankung und Reinigung des Fahrzeugs. Der Kompetenzbereich schließt hierbei an den Arbeitsprozess der „Abfahrtskontrolle“ an und erweitert diesen um darüber hinausgehende Tätigkeiten.
---	--

Einsatzfeld	Wartung und Fahrzeugpflege werden sowohl während der Tour als auch vor- und nachgelagert z. B. auf dem Betriebshof durchgeführt. Sie können von der berufsfachlich kompetenten Person (im Folgenden Person genannt) selbst und teilweise auch von ggf. vorhandenem Werkstattpersonal durchgeführt werden.
--------------------	---

Arbeitsprozess	Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)	ARP	RLP
E.1 Regelmäßige Kontrolle und Überprüfung von Fahrzeug/-kombination	E.1.1. Die Person beurteilt Meldungen des Bordcomputers und erhaltene Informationen korrekt und leitet entsprechend notwendige Maßnahmen ein. E.1.2. Die Person stellt während der Fahrt anhand von akustischen Veränderungen, Veränderungen der Fahrdynamik und des Fahrverhaltens des Fahrzeugs Abweichungen vom Standard/von Normalparametern fest, beurteilt die Abweichung im Hinblick auf mögliche Ursachen und leitet die entsprechenden Maßnahmen ein. E.1.3. Die Person führt erweiterte Prüfungen ggf. unter Zuhilfenahme entsprechender Hilfsmittel an Verschleißpunkten und regelmäßigen Instandhaltungspunkten durch und leitet ggf. notwendige Maßnahmen ein.	§ 3 5a, c, d 7c 11d	LF 2, 4, 6, 7, 12
E.2 Durchführung von Schadensmeldungen	E.2.1 Die Person beschreibt Mängel, Ursachen und/oder Symptome verständlich und nachvollziehbar für zuständige Personen/Werkstattpersonal. E.2.2 Die kompetente Person erstellt einen Mängelbericht/Schadensprotokoll mit allen für eine Reparatur notwendigen Informationen verständlich und nachvollziehbar.	§ 3 5a, 9c	LF 2, 4, 6, 7, 8
E.3 Durchführung von Reparatur-/Wartungsarbeiten	E.3.1 Die Person entscheidet fachgerecht, ob sie eine Reparatur-/Wartungsarbeit selbst durchführen kann oder eine/n Fachwerkstatt/-service notwendig ist.	§ 3 4b 5b, d, e 9b	LF 2, 4, 6, 7, 8



	<p>E.3.2 Die Person führt übliche Reparatur-/Wartungs-/Instandhaltungsarbeiten durch, die im Benutzerhandbuch aufgeführt sind. Sie berücksichtigt hierbei Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen.</p> <p>E.3.3 Die Person wendet die Betriebsanleitung des Fahrzeugs im Rahmen der Pflege und Wartung des Fahrzeugs an (Wartungsintervalle, Einsatz von Schmierstoffen).</p> <p>E.3.4 Die Person wechselt und füllt Betriebsstoffe fachgerecht auf.</p>		
E.4 Fahrzeugpflege	<p>E.4.1 Die Person reinigt die einzelnen Bereiche des Fahrzeugs entsprechend ihrer jeweiligen Anforderungen unter Zuhilfenahme geeigneter Reinigungsmittel und Hilfsmittel.</p> <p>E.4.2 Die Person entsorgt anfallende Reste und Abfälle fachgerecht.</p>	§ 3 4d	LF 2
E.5 Betankung des Fahrzeugs	<p>E.5.1 Die Person wählt den richtigen und ggf. alternativen Kraftstoff für das Fahrzeug und den richtigen Tank und führt die Betankung unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer und ökologischer Gesichtspunkte durch.</p> <p>E.5.2 Die Person verwendet verschiedene Zahlungsmittel (Kreditkarte, Tankkarte etc.) für die Bezahlung und dokumentiert die Transaktion.</p>	§ 3 5e 9b 12a, c	LF 2, 8

Kompetenzbereich

F Personen befördern

Erklärung und Abgrenzung des Kompetenzbereichs

In diesem Kompetenzbereich werden alle allein für die Beförderung von personenspezifischen Arbeitsprozesse im Vergleich zum Güterverkehr beschrieben, insbesondere der Umgang mit und das Verhalten gegenüber Fahrgästen sowie spezielle sicherheitsrelevante Aspekte rund um das Busfahren.

Einsatzfeld

Die berufsfachlich kompetente Person (im Folgenden Person genannt) befördert Personen mit einem Linien- oder Reisebus unter Berücksichtigung aller sicherheitsrelevanten Aspekte vor Beginn und während der Fahrt. Sie wendet imagefördernde Umgangsformen und Kommunikationsregeln an, erkennt und löst Konflikte unter Fahrgästen.

Arbeitsprozess	Beschreibung (Kompetenzen im betrieblichen Arbeitsalltag)	ARP	RLP
F.1 Ein- und Ausstieg von Fahrgästen	F.1.1. Die Person beobachtet Ein- und Ausstiege vor und nach dem Schließen der Türen.	§ 3 6e, h	LF 1 LF 10



	<p>F.1.2. Die Person verwendet eine Hilfsrampe, um Rollstuhlfahrern oder Fahrgästen mit Kinderwagen oder Rollator den Ein- und Ausstieg zu ermöglichen.</p> <p>F.1.3. Die Person verhält sich in besonderen Situationen an Haltestellen so, dass jederzeit die Fahrgastsicherheit gewährleistet ist.</p>		
F.2 Fahrgastsicherheit und Gepäcksicherung	<p>F.2.1 Die Person verstaut und sichert Gepäck, Gehhilfen und weitere Sachen der Fahrgäste im Gepäckraum so, dass diese selbst bei einer Vollbremsung nicht verrutschen können.</p> <p>F.2.2 Die Person verstaut und sichert Reisegepäck der Fahrgäste im Fahrgastraum und sorgt dafür, dass alle Notausgänge frei sind.</p> <p>F.2.3 Die Person schließt einen Fahrgast, der einen gefährlichen ungeschützten Gegenstand mit sich führt, der andere Fahrgäste verletzen könnte, von der Beförderung aus.</p>	§ 3 6e	LF 10
F.3 An- und Abfahren von Haltestellen	<p>F.3.1 Die Person überzeugt sich durch Spiegelbeobachtung vor dem Abfahren von der Haltestelle, dass alle Fahrgäste einen Sitz- oder Stehplatz erreicht haben.</p> <p>F.3.2 Die Person reduziert rechtzeitig die Geschwindigkeit beim Anfahren einer Haltestelle, um die Fahrgastsicherheit zu gewährleisten.</p>	§ 3 6e	LF 10
F.4 Beförderungen im Personenverkehr	<p>F.4.1 Die Person berät die Fahrgäste über Beförderungsentgelte und -angebote, Tarifzonen und Anschlussmöglichkeiten (Linienverkehr).</p> <p>F.4.2 Die Person kontrolliert und verkauft Fahrscheine.</p> <p>F.4.3 Die Person bedient Kassensysteme und Entwertungsautomaten fachgerecht.</p> <p>F.4.4 Die Person informiert die Fahrgäste über Verspätungen und besondere Vorfälle.</p> <p>F.4.5. Die Person führt freundlich und sachlich situationsbezogene Gespräche mit den Fahrgästen nach allgemeinen Kommunikationsregeln.</p> <p>F.4.6. Die Person passt die Fahrweise mit einem vollen Bus, in dem auch alle Stehplätze belegt sind, an und vermeidet heftige Lenk- und Bremsmanöver.</p> <p>F.4.7. Die Person wendet in einem Konfliktfall zwischen zwei Fahrgästen allgemeine Regeln der Kommunikation und Konfliktlösung an.</p>	§ 3 9a, c, e 11d	LF 1, 5, 8, 9, 10



Liste der nicht behandelten Ausbildungsinhalte aus dem Ausbildungsrahmenplan

§ 3 Nr. 1

§ 3 Nr. 2

§ 3 Nr. 4a, b

§ 3 Nr. 13a

Grund: Es handelt sich um theoretisches oder betriebsspezifisches Wissen, welches mit diesem Test nicht abgefragt werden kann. Außerdem ist es für die fachliche Kompetenzfeststellung nicht relevant.